

---

Als ich klein war, glaubte ich, Geld sei das wichtigste im Leben. Heute, da ich alt bin, weiß ich:  
Es stimmt.

---

## **Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 04/2023:**

### **Alle Steuerzahler**

Behindertengerechter Gartenumbau ist keine außergewöhnliche Belastung  
Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote: Alles Wichtige zur Besteuerung  
Kleinvieh macht (ist) auch Mist  
Das Equal Pay-Urteil des Bundesarbeitsgerichts: Entgeltgleichheit sticht Privatautonomie  
Häusliches Arbeitszimmer: Änderungen durch das JStG 2022  
Steuerstrafrecht?  
Verfall Urlaubsansprüche des Personals

### **Kapitalanleger**

Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

### **Freiberufler und Gewerbetreibende**

Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

### **Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**

Wechselseitiger Verkauf von Anteilen: Anteilsrotation unter Wert ist nicht anzuerkennen

### **Umsatzsteuerzahler**

Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

### **Arbeitgeber**

Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für 1 EUR: Privatnutzung ist dennoch steuerfrei  
Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Mitarbeiters bei Haushaltszugehörigkeit  
Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

### **Arbeitnehmer**

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2023 für Ehegatten und Lebenspartner  
Doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnsitz im Ausland: Nachweis der Kostenbeteiligung  
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

### **Abschließende Hinweise**

Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben  
Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien  
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2023

## Steuerinformationen für April 2023

Der Bundesfinanzhof hat folgende Gestaltung zugelassen: Die **Erstattung von Telefonkosten** für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag **durch den Arbeitgeber** ist auch steuerfrei, wenn der Arbeitgeber **das Mobiltelefon** von dem Arbeitnehmer zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und es dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Aufwendungen für einen **behindertengerechten Umbau** des zum selbst bewohnten Einfamilienhaus gehörenden **Gartens sind keine außergewöhnlichen Belastungen**. Für die Aufwendungen kommt nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs aber regelmäßig **eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** in Betracht.
- Halter von Elektrofahrzeugen können am Emissionshandel teilnehmen und **Treibhausgas-minderungs-Quoten** (kurz THG-Quoten) verkaufen. Dabei ist zu beachten, dass dadurch sowohl Einkommen- als auch Umsatzsteuer anfallen kann.
- Erzielt ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von **Kryptowährungen** (z. B. Bitcoin) Veräußerungsgewinne, dann sind diese als **privates Veräußerungsgeschäft** zu versteuern. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2023. Viel Spaß beim Lesen!

## Alle Steuerzahler

### Behindertengerechter Gartenumbau ist keine außergewöhnliche Belastung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für einen **behindertengerechten Umbau** des zum selbst bewohnten Einfamilienhaus **gehörenden Gartens keine außergewöhnlichen Belastungen**.

#### Sachverhalt

Eheleute bewohnen ein in ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus mit Garten. Die Ehefrau leidet an einem Post-Polio-Syndrom, weshalb für sie ein Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG festgestellt wurde. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses befindet sich eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, die nur durch einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Diesen Weg ließen die Eheleute in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an.

Die Kosten machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend, da die Maßnahme medizinisch notwendig gewesen sei. Zudem gehöre der Garten zum existenznotwendigen Wohnbedarf. Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster versagten jedoch den Abzug, was der Bundesfinanzhof bestätigte.

Bei außergewöhnlichen Belastungen müssen dem Steuerpflichtigen die Aufwendungen **zwangsläufig erwachsen**. Daher sind z. B. Krankheitskosten und Aufwendungen zur **Befriedigung des existenznotwendigen Wohnbedarfs** grundsätzlich anzuerkennen. Obwohl die Umbaumaßnahme eine Folge der Verschlechterung des Gesundheitszustands gewesen ist, sind die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden. Denn sie sind nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern primär **Folge eines frei gewählten Freizeitverhaltens**.

**Beachten Sie:** Ganz leer gingen die Ehegatten aber nicht aus. Denn ihnen stand die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** zu (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR).

### Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote: Alles Wichtige zur Besteuerung

Halter von privaten und betrieblichen **Elektrofahrzeugen** können am Emissionshandel teilnehmen und **Treibhausgasminderungs-Quoten (kurz THG-Quoten) verkaufen**. Je Elektrofahrzeug winken **jährlich Einnahmen von rund 250 bis 400 EUR**. In der Praxis stellt sich daher oft die Frage, wie die Erlöse aus dem Prämienhandel **zu versteuern** sind.

#### Hintergrund

Die **Mineralölkonzerne** wurden dazu verpflichtet, die klimaschädlichen Treibhausgase zu reduzieren. Schaffen Konzerne die Einsparung an CO<sub>2</sub> nicht selbst, können sie **die CO<sub>2</sub>-Ersparnisse anderer Unternehmen erwerben** und diese auf ihre eigene Quote anrechnen. Aber **auch Privatpersonen** können die Ersparnisse an CO<sub>2</sub> aus dem Betrieb eines Elektrofahrzeugs verkaufen.

Üblicherweise beantragt nicht jeder Fahrzeughalter selbst **das notwendige Emissionszertifikat beim Umweltbundesamt** und nimmt auch nicht selbst den Verkauf vor. Dies übernimmt regelmäßig **ein Dienstleister**, der für alle Fahrzeuge gebündelt die Emissionszertifikate beantragt. Im Anschluss verkauft er dann die Zertifikate gebündelt an die entsprechenden Konzerne. Von dem Erlös behält er **einen Teil als Provision** ein.

**Beachten Sie:** Berechtig für die Teilnahme am Quotenhandel sind **Elektroautos, aber auch Elektroroller und Elektromotorräder**. Anspruchsberechtigt ist der **im Fahrzeugschein eingetragene Halter**. Unerheblich ist, ob das Fahrzeug gekauft oder geleast wurde.

#### **Steuerpflicht**

Die Frage nach der ertragsteuerlichen Einordnung (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) hat das Bundesfinanzministerium auf seiner Homepage zuletzt mit Stand vom 28.10.2022 beantwortet:

**Fahrzeug des Betriebsvermögens:** Der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote ist **als Betriebseinnahme** zu erfassen und unterliegt damit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. auch der Gewerbesteuer.

**Fahrzeug des Privatvermögens:** Die Einnahmen aus der THG-Quote können **keiner Einkunftsart** zugerechnet werden und **unterliegen nicht der Besteuerung**.

**Dienstwagen:** Erhält **der Arbeitgeber** als Halter die Prämie, so liegt bei diesem eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme** vor. Erhält hingegen **der Arbeitnehmer** die Prämie, so handelt es sich hierbei für den Arbeitnehmer um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

**Beachten Sie:** Viele Unternehmer und Arbeitnehmer wenden für **einen Firmen- oder Dienstwagen die Fahrtenbuchmethode** an oder berufen sich bei Anwendung **der pauschalen 1 %-Methode auf die sogenannte Kostendeckelung**. Wird parallel aus dem Verkauf der THG-Quote ein Erlös erzielt, **mindert diese Prämie die Gesamtkosten** des genutzten Elektrofahrzeugs. Dadurch reduziert sich dann auch der steuerpflichtige Nutzungsvorteil aus der Fahrzeugüberlassung und **die zu versteuernde Entnahme bzw. der geldwerte Vorteil mindern sich**.

Bei der **Umsatzsteuer** ist nach den Ausführungen des Finanzministeriums Schleswig-Holstein zu unterscheiden, ob der Verkauf der THG-Quote **durch einen Unternehmer oder eine Privatperson** erfolgt:

**Privatperson:** Da der Verkauf der THG-Quote **keine nachhaltige Tätigkeit** ist, wird alleine durch den Verkauf der THG-Quote **keine Unternehmereigenschaft** begründet. Das gilt auch, wenn die THG-Quote mehrere Jahre in Folge übertragen wird. Umsatzsteuer auf den Verkauf der THG-Quote fällt damit nicht an.

**Unternehmer:** Überträgt jedoch ein Unternehmer das Emissionszertifikat eines seinem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs gegen Entgelt an einen Dritten, so findet **ein Leistungsaustausch** statt. Die Prämie unterliegt damit der Umsatzsteuer **von 19 %**. Die Umsatzsteuer ist aus dem Bruttobetrag der Prämie herauszurechnen.

#### **Kleinvieh macht (ist) auch Mist**

Der Gesetzgeber hat 2022 auf Grund der deutlichen Erhöhung der Lebenshaltungskosten, insbesondere infolge drastischer Energiepreise, rasch gehandelt und in den §§ 112 ff. EStG eine Energiepreispauschale i.H.v. 300 € eingeführt. Zudem wurde eine „Einmalzahlung Wärme“ gewährt und deren steuerliche Behandlung in §§ 123ff. EStG geregelt.

Beide Hilfen sind einkommensteuerpflichtig. Die Besteuerung der Energiepreispauschale ist unproblematisch, da sie entweder gem. § 19 EStG über den Arbeitgeber abgewickelt bzw. bei den anderen Berechtigten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nach §115 EStG festgesetzt wird.

Sehr viel „gefährlicher“ ist die „Einmalzahlung Wärme“. Da hier die „Auszahlung“ über den Erdgaslieferanten bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen erfolgt, ist die steuerliche Erfassung nicht sichergestellt. Zudem ist die Ausgestaltung wegen der „sozialen Komponente“ extrem komplex: Die Freigrenze i. H. v. 256 € gem. §22 Nr.3 Satz 2 EStG gilt nach §123 Abs.1 Satz 3 EStG nicht; zudem sieht §124 EStG eine Einstiegs- und Milderungszone vor. Ab einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 66.915 € bzw. 104.009 € (Zusammenveranlagung) (abzgl. der Einmalzahlung) fängt die Steuerpflicht an. Für den Besteuerungszeitpunkt ist nicht der Monat Dezember 2022 maßgeblich, in dem die Entlastung erfolgt, sondern nach §125 EStG das Jahr, in dem abgerechnet wird, also i.d.R.2023.

Da hier keine automatische Mitteilung bzw. Steuerabführung vorgesehen ist, muss der Steuerpflichtige diesen Einkommensbestandteil selbsttätig erklären. In diesem Zusammenhang ist § 126 EStG zu verstehen, der „freundlicherweise“ auf die Anwendung der relevanten Straf- und Bußgeldvorschriften verweist.

Nun der Bezug zum Titel(teil) „Kleinvieh macht auch Mist“: Der Gesetzgeber erwartet dadurch Steuerermehreinnahmen i. H. v. 670 Mio. €. Die Vielzahl der Kleinbegünstigungen machen also für den Staat viel aus. Und nun zum „Kleinvieh ist Mist“: Leider ist das überaus komplizierte Verfahren mit einem erheblichen Strafbarkeitsrisiko verbunden. Die Finanzverwaltung darf davon ausgehen, dass

fast alle Steuerpflichtigen in den Genuss der Entlastung gekommen sind. Ob er steuerwirksam ist, obliegt der späteren Prüfung. Es wurde dazu eine weitere (kleine und schnell übersehene) strafbewehrte Erklärungsspflicht eingeführt, die der „normale“ Steuerpflichtige i.d.R. nicht zur Kenntnis genommen hat bzw. bis zur abzugebenden Steuererklärung wieder vergessen hat. Die „Einmalzahlung Wärme“ erfolgte im Dezember 2022, die Abrechnung wird im Jahr 2023 vorliegen. Damit dürfen wir uns alle im Jahr 2024 bei der Abgabe der Steuererklärung für 2023 an die im Dezember 2022 erfolgte Hilfe erinnern, um nicht strafbar zu werden. Die Finanzverwaltung wird mit Sicherheit prüfen, ob unsere Erklärungen zumindest insoweit richtig sind.

## **Das Equal Pay-Urteil des Bundesarbeitsgerichts: Entgeltgleichheit sticht Privatautonomie**

**Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 16.02.2023 (Az. 8 AZR 450/21) entschieden, dass unterschiedlich erfolgreiche Gehaltsverhandlungen kein objektives Differenzierungskriterium für unterschiedlich hohe Vergütungen sind. Was nun?**

Dieser Fall liegt dem Equal Pay-Urteil zugrunde

Die Klägerin ist seit dem 1. März 2017 als Außendienstmitarbeiterin im Vertrieb eines Unternehmens der Metall- und Elektroindustrie beschäftigt. Ihr einzelvertraglich vereinbartes Grundentgelt betrug anfangs 3.500 Euro brutto. Außer der Klägerin waren zwei männliche Außendienstmitarbeiter im Vertrieb beschäftigt, einer davon seit dem 1. Januar 2017. Das beklagte Unternehmen hatte auch diesem Arbeitnehmer ein Grundentgelt von 3.500 Euro brutto angeboten. Das lehnte er ab und verhandelte für sich ein Grundentgelt von 4.500 Euro brutto.

Die Klägerin war der Auffassung, dass ihr ein ebenso hohes Grundentgelt gezahlt werden muss wie ihrem fast zeitgleich eingestellten männlichen Kollegen. Mit ihrer Klage forderte sie vom Unternehmen die Zahlung rückständiger Vergütungen für die Monate des Entgeltunterschiedes. Darüber hinaus forderte sie eine angemessene Entschädigung.

Wenn eine Partei mit Indizien beweist, dass sie zum Beispiel wegen ihres Geschlechts benachteiligt wird, dann trägt die Gegenseite nach § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die Beweislast. Sie muss beweisen, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

Nach § 7 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) darf bei Beschäftigungsverhältnissen für gleiche oder gleichwertige Arbeit wegen des Geschlechts der oder des Beschäftigten kein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden als bei Beschäftigten des anderen Geschlechts. Arbeitnehmer müssen die unterschiedliche Bezahlung und das Vorliegen einer vergleichbaren Tätigkeit beweisen.

Im Ergebnis führt das aus Arbeitgebersicht dazu, dass bei Vereinbarung eines geringeren Entgelts bei gleicher Tätigkeit regelmäßig eine Differenzierung aufgrund des Geschlechts der Beschäftigten vermutet wird. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss dann objektive Kriterien darlegen und beweisen, dass die unterschiedliche Bezahlung weder diskriminierend noch geschlechtsspezifisch begründet ist.

So kam es zum Equal Pay-Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin vor dem BAG hatte dann aber ganz überwiegend Erfolg. Die Klägerin habe nach Art. 157 AEUV sowie §§ 3 Abs. 1, 7 EntgTranspG einen Anspruch auf das gleiche Grundentgelt wie ihr männlicher Kollege. Das beklagte Unternehmen habe die Klägerin aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt, da sie ihr bei vergleichbarer Arbeit ein niedrigeres Grundentgelt zahlte als ihrem männlichen Kollegen. Dies begründe die Vermutung nach § 22 AGG, die Benachteiligung sei aufgrund des Geschlechts erfolgt. Diese Vermutung hatte das beklagte Unternehmen nach Auffassung des BAG nicht widerlegen können. Es könne sich insbesondere nicht mit Erfolg darauf berufen, das höhere Grundentgelt des männlichen Kollegen beruhe nicht auf dessen Geschlecht, sondern dem Umstand, dass er sein Grundgehalt besser verhandelt habe.

Frage: Was bedeutet das Equal Pay-Urteil für Arbeitgeber?

Das BAG hat in den Kreis objektiver Kriterien, die zur Entkräftung der Vermutung diskriminierender Behandlung nach § 22 AGG in Betracht kommen, enger gezogen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis einer privatautonomen Vereinbarung des Entgelts und der Gewährleistung von Entgeltgleichheit wurde durch das BAG zugunsten der Beschäftigtenseite aufgelöst. Eine bessere Verhandlungsführung kann hiernach kein objektives Kriterium sein, das eine ungleiche Entgeltvereinbarung rechtfertigt. Diesem Ergebnis dürfte zugrunde liegen, dass auch Verhandlungsführung im Einzelfall von geschlechterspezifischen Faktoren abhängen kann.

Arbeitgeber müssen bei der Verhandlung von Entgelten beachten, dass die bloße individuelle Vereinbarung nicht entlastet. Es müssen vielmehr objektive Differenzierungskriterien herangezogen und dokumentiert werden. Diese müssen das unterschiedliche Ergebnis der Verhandlungen stützen und begründen können. Eine getroffene Vereinbarung darf nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht immer in Relation zu bestehenden und bevorstehenden anderen Beschäftigungsverhältnissen. Zeichnet sich ab, dass das Verhandlungsergebnis von den Ergebnissen der Verhandlungen mit anderen

Beschäftigten abweichen wird, müssen Arbeitgeber genau prüfen, ob die vorgenommene Differenzierung im Ernstfall vor Gericht standhalten kann.

Arbeitgeber können sich aber weiterhin auf bekannte Kriterien wie Berufserfahrung und Qualifikation des oder der Beschäftigten berufen. Auch zeitlicher Druck bei einer Stellenbesetzung kommt mit Blick auf Gehaltsverhandlungen für die Gewährung eines höheren Entgelts in Betracht.

### Häusliches Arbeitszimmer: Änderungen durch das JStG 2022

Es wurde am 2.12.2022 und am 16.12.2022 das JStG 2022 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Finanz-ausschusses beschlossen:

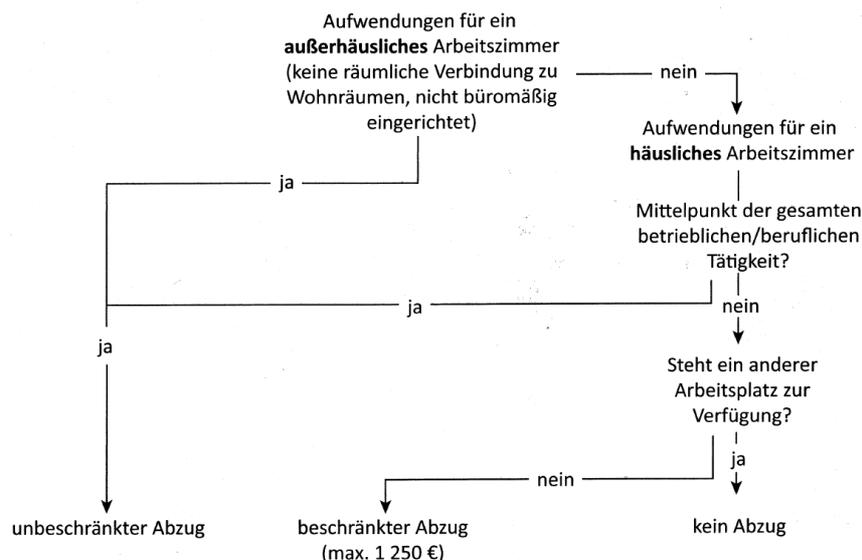
Änderungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der häuslichen Arbeit — sowohl innerhalb als auch außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers

Der Kostenabzug von Aufwendungen für das häusliche Arbeiten löst oftmals Diskussionen mit der FinVerw, aber auch mit Mandanten aus. Bislang bestimmt der Gesetzgeber in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung den Gewinn nicht mindern dürfen.

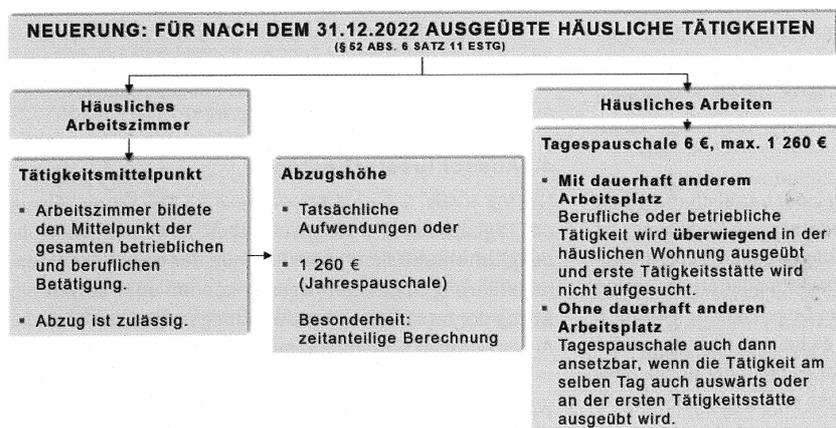
Das bisherige Abzugsverbot enthält Ausnahmen:

- Liegt im häuslichen Arbeitszimmer der **Mittelpunkt der** gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, besteht eine **unbeschränkte** Abzugsmöglichkeit.
- Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer, wird im VZ ein Kostenabzug von bis zu 1 250€ zugelassen, sofern für die jeweilige betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.
- Eine sog. **Homeoffice-Pauschale** von 5€ täglich, höchstens 600€ im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, kann auch im VZ 2022 angesetzt werden, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers ausgeübt wird (z. B. in der sog. Arbeitsecke). Die Homeoffice-Pauschale kann statt des Kostenabzugs für ein häusliches Arbeitszimmer gewählt werden. Die Tätigkeit muss aber ausschließlich zu Hause erbracht werden.

Optisch lässt sich das wie folgt darstellen:



### V. Abschließende Übersicht



## **Steuerstrafrecht?**

**Die steuerliche und strafrechtliche Beratung hat in den vergangenen Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Die Finanzbehörden reagieren immer sensibler, wenn Steuern verkürzt oder ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden. Welche Taten von den Finanzbehörden verfolgt werden und wie Sie im Falle einer entdeckten oder noch nicht entdeckten Steuerhinterziehung verfahren sollten, erfahren Sie hier.**

### **Klimaverschärfung bei den Finanzbehörden**

Die Bedeutung des Strafrechts für das Steuerrecht ist in den vergangenen Jahren zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Dies ist in erster Linie auf prominente Betroffene wie bekannte Sportler (Uli Hoeneß) oder Nobelköche (Alfons Schuhbeck) zurückzuführen.

Die Finanzbehörden reagieren zunehmend sensibler, wenn sie beispielsweise im Rahmen einer Außenprüfung den Eindruck gewinnen, dass Steuern vorsätzlich oder leichtfertig verkürzt oder ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt worden sein könnten. Hintergrund ist zum einen die seit Jahren steigende mediale Aufmerksamkeit, die durch mediale Themen wie Steuer-CDs, Panama-Papers oder Cum-Ex gefördert wird. Dazu kommt auch ein gewisser Neideffekt bei Finanzbeamten.

Zum anderen müssen die Finanzbeamten, insbesondere die Betriebsprüfer, auffällige Fälle den Strafsachenstellen zur weiteren Prüfung mitzuteilen. Kommt ein Betriebsprüfer dieser Mitteilungspflicht nicht nach, macht er sich unter Umständen selbst wegen Strafvereitelung im Amt strafbar. In der **Praxis wird daher seit Längerem von einer Klimaverschärfung gesprochen.**

### **Wann liegt eine Steuerhinterziehung vor?**

Die Steuerhinterziehung ist die Mutter aller Steuerstraftaten. Die Voraussetzungen für eine Steuerhinterziehung können schnell erfüllt sein. Wegen Steuerhinterziehung macht sich strafbar, wer vorsätzlich:

- den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstempeln unterlässt,
- Steuern bewusst verspätet meldet und entrichtet. Man spricht hier von einer Steuerhinterziehung auf Zeit

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Strafen reichen bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug.

Der Vorsatz wird bereits angenommen, wenn Fehler bzw. Unsicherheiten in der Steuererklärung billiger in Kauf genommen werden; das ist zum Beispiel der Fall, wenn (vermehrt) Angaben ins Blaue hinein in der Steuererklärung gemacht werden.

### **Wie lange kann eine Steuerhinterziehung verfolgt werden?**

Im Jahressteuergesetz 2020 hat der Gesetzgeber die strafrechtliche Verfolgungsverjährung für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung (ab EUR 50.000 Verkürzungsbetrag) von zehn auf 15 Jahre verlängert. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden 15 Jahre Zeit haben, einen bisher unentdeckten besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung aufzudecken.

Sind solche Fälle aufgedeckt, haben die Strafverfolgungsbehörden 37 Jahre und 6 Monate Zeit, um ein erstes Gerichtsurteil gegen den Täter zu erwirken. Durch die Verlängerung der Verjährungsfristen soll vordergründig in den sogenannten Cum/Ex-Verfahren sichergestellt werden, dass eine Verfolgung und Verurteilung der noch nicht verjährten Straftaten weiterhin möglich ist.

Ein besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung liegt bei 50.000 Euro und wird im gewerblichen oder unternehmerischen Bereich schnell überschritten. Das gilt insbesondere bei der Umsatzsteuer. Das gilt auch im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Privatpersonen.

### **Was ist zu tun, wenn Fehler unterlaufen sind?**

Stellt der Steuerpflichtige nachträglich fest, dass Steuern nicht in der richtigen Höhe erklärt oder angemeldet wurden, sollte eine Berichtigung vorgenommen werden. Bei der Offenlegung und Berichtigung ist eine sorgfältige Aufarbeitung sowie die richtige und vollständige Darstellung des Sachverhalts gegenüber den Finanzbehörden mehr als nur eine Selbstverständlichkeit, sie kann „lebensrettend“ sein..

### **Meine Meinung:**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine sorgfältige Vorbereitung und Begleitung eines Nacherklärungsverfahrens unerlässlich ist und auch von der Finanzverwaltung vorausgesetzt wird. Eine erfolgreiche Nacherklärung und Berichtigung ist für alle Beteiligten ein Gewinn. Der Fiskus erhält durch die korrekte Veranlagung Steuern zurück und die Finanzbehörden werden durch die Aufarbeitung entlastet. Die Steuerpflichtigen vermeiden Reputationsschäden und vor allem strafrechtliche Risiken

## **Verfall Urlaubsansprüche des Personals**

Wie Sie sicherlich bereits den Medien entnommen haben, hat das Bundesarbeitsgericht in mehreren Entscheidungen jüngst klargestellt: Gesetzlicher Urlaub, der im laufenden Arbeitsverhältnis

- auch über mehrere Jahre hinweg - nicht genommen wurde, kann ohne vorherigen Hinweis des Arbeitgebers nicht verfallen und auch nicht einfach verjähren. Hierdurch kann es zu einer erheblichen Akkumulation von (Rest-)Erholungsurlaubsansprüchen kommen. Wegen der damit verbundenen und ggf. erheblichen nachteiligen Folgen (u. a. Abgeltungspflicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc.), sollten Sie sich – soweit noch nicht geschehen – zur ordnungsgemäßen Umsetzung der neuen Rechtsprechung anwaltlichen Rat einholen. Bei Bedarf können wir Ihnen insoweit gerne eine Empfehlung aussprechen.

## Kapitalanleger

### Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

Erzielt ein Steuerpflichtiger **innerhalb eines Jahres** aus dem Verkauf oder dem Tausch **von Kryptowährungen** (wie Bitcoin, Ethereum und Monero) Veräußerungsgewinne, dann sind diese **als privates Veräußerungsgeschäft** zu versteuern. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

#### Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Hierbei handelte es sich um private Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero. 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von 3,4 Millionen EUR.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit, ob der Gewinn der Einkommensteuer unterliegt. Die vom Steuerpflichtigen beim Finanzgericht Köln erhobene Klage war überwiegend erfolglos – und auch der Bundesfinanzhof bejahte nun die Steuerpflicht.

Bei **Kryptowährungen** handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die **bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres** der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterliegen. Denn virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein „**anderes Wirtschaftsgut**“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar.

**Beachten Sie: Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen.** Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbstständigen Bewertung zugänglich sind.

Diese Voraussetzungen sind **bei virtuellen Währungen** gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet **als Zahlungsmittel** anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. **Technische Details** virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut **nicht von Bedeutung**.

**Merke:** Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterliegen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Jahr weniger als 600 EUR beträgt (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

Ein **strukturelles Vollzugsdefizit**, das einer Besteuerung entgegensteht, **liegt nicht vor:** Denn für den Bundesfinanzhof sind **keine gegenläufigen Erhebungsregelungen** vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen und es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung **Gewinne und Verluste nicht ermittelt und erfasst** werden können.

**Beachten Sie:** Dass es **trotz aller Ermittlungsmaßnahmen** der Finanzbehörden (**z. B. Sammelauskunftersuche**) in **Einzelfällen** gelingen kann, sich der Besteuerung zu entziehen, begründet **kein strukturelles Vollzugsdefizit**.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzliche **freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit** (nicht Altersteilzeit) gewähren, können hierfür **eine steuermindernde Rückstellung** bilden. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist aber bereits **die Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

#### Sachverhalt

Nach dem Manteltarifvertrag stand den Arbeitnehmern zusätzliche bezahlte Freizeit von zwei Arbeitstagen je vollem Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit zu, soweit sie dem Betrieb mindestens zehn Jahre ununterbrochen zugehörig waren und das 60. Lebensjahr vollendet hatten.

Bei einer Betriebsprüfung lehnte das Finanzamt die hierfür gebildete (steuermindernde) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ab, da die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Insbesondere hätten die Arbeitnehmer keine Mehrleistungen erbracht, die der Betrieb zu bezahlen hätte. Das Finanzgericht Köln sah das aber anders.

## Hintergrund

Nach § 249 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) sind **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden. Es muss also eine Verbindlichkeit vorliegen, die **dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss** ist.

**Beachten Sie:** Dies ist der Fall, wenn eine Verbindlichkeit **dem Grunde nach besteht** oder mit Wahrscheinlichkeit entstehen wird und hinsichtlich der Höhe dieser Verbindlichkeit Ungewissheit besteht. Die **Inanspruchnahme aus der Verbindlichkeit muss wahrscheinlich sein**.

### Entscheidung

Das Finanzgericht Köln stellte in seiner Entscheidung u. a. Folgendes heraus:

- Der Betrieb hatte die Gewährung weiterer freier Arbeitstage **verbindlich zugesagt**.
- Die Beschäftigten traten mit ihrer Arbeitskraft **in Vorleistung**.
- Die entsprechende **Gegenleistung** wird von dem Unternehmen demgegenüber erst **in der Zukunft erbracht**.

Damit ist **die Verpflichtung des Betriebs** zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage bereits **vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung entstanden und wirtschaftlich verursacht** worden. Dem steht, so das Finanzgericht Köln, nicht entgegen, dass die Zusage an die vergangene Dienstzeit und an die zukünftige Betriebstreue der einzelnen Beschäftigten gebunden ist.

**Beachten Sie:** Auf die **Nichtzulassungsbeschwerde** der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen, sodass es bald eine **höchstrichterliche Entscheidung** geben wird.

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Wechselseitiger Verkauf von Anteilen: Anteilsrotation unter Wertist nicht anzuerkennen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **durch eine Anteilsrotation von zwei GmbH-Gesellschaftern untereinander kein Steuersparpotenzial** generiert werden kann, wenn die Kaufpreise **die realen Wertverhältnisse in krasser Weise verfehlen**.

#### Sachverhalt

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem zwei – zu jeweils 50 % an einer GmbH beteiligte – Gesellschafter ihre Anteile im Wege einer Anteilsrotation gegenseitig zu einem Kaufpreis von 12.500 EUR veräußerten. Die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile beliefen sich auf 500.000 EUR, sodass sich ein steuerlicher „Verlust“ vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens von 487.500 EUR ergab. Der gemeine Wert der GmbH belief sich entsprechend einer Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren auf ca. 1,5 Mio. EUR.

Das Finanzamt, das Finanzgericht Sachsen und auch der Bundesfinanzhof sahen hierin einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO).

Entsteht ein „Verlust“ im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) im Zuge einer Anteilsrotation aufgrund eines Kaufpreises, **der den echten Wert** des veräußerten GmbH-Anteils **widerspiegelt**, dann ist **dieser Verlust** auch für steuerliche Zwecke **zu berücksichtigen**. Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO liegt nicht vor. Denn es steht dem Gesellschafter frei, ob, wann und an wen er seine Anteile veräußert. Das gilt grundsätzlich **auch dann, wenn die Veräußerung zu einem Verlust führt**.

**Beachten Sie:** Entsteht der Verlust allerdings im Zuge einer Anteilsrotation, weil der **Kaufpreis den Wert des veräußerten GmbH-Anteils krass verfehlt**, führt dies zu einem gesetzlich **nicht vorgesehenen Steuervorteil**. Folglich ist die Anteilsrotation **als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten** anzusehen und der Veräußerungsverlust wird nicht anerkannt.

## Umsatzsteuerzahler

### Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

**Für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen wurde** durch das Jahressteuergesetz 2022 **ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz** eingeführt (§ 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)), der **am 1.1.2023 in Kraft getreten** ist. Hier kommt es auf die Leistungserbringung, also regelmäßig **die Abnahme der Anlage** an. Nur einen Monat nach dem Entwurfsschreiben hat das Bundesfinanzministerium jetzt die **finale Fassung** veröffentlicht.

Zum Beispiel haben sich bei den Fragen zur **unentgeltlichen Wertabgabe bei Altanlagen** (Anschaffung/Abnahme bis zum 31.12.2022) **Anpassungen ergeben**. Hier wurde nun u. a. wie folgt formuliert:

Die **Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung** einer Photovoltaikanlage, die vor dem 1.1.2023 erworben wurde und die **zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug** berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG **als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer**.

Eine **Entnahme des gesamten Gegenstands** ist nur möglich, wenn künftig voraussichtlich **mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke** verwendet werden. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betreiber **beabsichtigt**, zukünftig mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms **für unternehmensfremde Zwecke** zu verwenden. Dies ist **aus Vereinfachungsgründen** insbesondere anzunehmen, wenn ein Teil des erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Es reicht auch aus, wenn **eine Rentabilitätsrechnung** eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 % nahelegt.

## Arbeitgeber

### Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für 1 EUR: Privatnutzung ist dennoch steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat folgende Gestaltung zugelassen: Die **Erstattung von Telefonkosten** für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch **steuerfrei**, wenn der Arbeitgeber **das Mobiltelefon von dem Arbeitnehmer zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben** hat und es dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

#### Hintergrund

Die **private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte** (z. B. Smartphone und Tablet) durch den Arbeitnehmer ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung **steuerfrei**. Geregelt ist dies in § 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Steuerfreiheit umfasst auch **die Nutzung von Zubehör** (z. B. Ladekabel) und **Software** sowie die vom Arbeitgeber getragenen **Verbindungsentgelte**.

**Beachten Sie:** Die Steuerbefreiung führt zudem **zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung**.

Profitieren können **alle Arbeitnehmer**. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Voll- oder Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Auszubildende handelt. Selbst **Minijobber** können ein steuer- und beitragsfreies Smartphone erhalten – **ohne Anrechnung auf die 520 EUR-Grenze**.

Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein entsprechendes Gerät überlässt. **Das Eigentum muss demzufolge beim Arbeitgeber liegen**.

#### Die Gestaltung

##### Beispiel

Der Arbeitgeber kauft das Handy des Arbeitnehmers zu einem nicht marktüblichen Preis (z. B. 1 EUR) und stellt es dem Arbeitnehmer anschließend zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Verbindungsentgelte des Arbeitnehmers werden nach dem Kauf vom Arbeitgeber übernommen.

Bei diesen Sachverhalten gewährte **die Finanzverwaltung bisher keine Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 45 EStG. Die Begründung: Der Kaufvertrag würde **einem Fremdvergleich nicht standhalten**. Somit würde es sich bei der Zurverfügungstellung des Mobiltelefons **nicht um ein betriebliches Telekommunikationsgerät des Arbeitgebers** handeln.

Der Bundesfinanzhof hat dies allerdings nun anders beurteilt. Nach seiner Auffassung liegt **weder ein Scheingeschäft** (§ 41 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)) **noch ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** im Sinne von § 42 AO vor.

Auch **nach Fremdvergleichsgrundsätzen** ist die Gestaltung nicht zu versagen. Denn neben dem vereinbarten Kaufpreis erlangt der Arbeitnehmer den Vorteil, dass der Arbeitgeber ihm

- **die Kosten des jeweiligen Mobilfunkvertrags erstattet** und
- das Risiko bei **Reparaturen, Beschädigungen oder Zerstörung der Geräte** trägt.

### Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Mitarbeiters bei Haushaltszugehörigkeit

**Sachzuwendungen** (z. B. ein Blumenstrauß) können Arbeitnehmer oder deren Angehörige aus Anlass **eines besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag) bis zu einem **Höchstbetrag von 60 EUR** je Anlass steuer- und beitragsfrei erhalten. Durch die neuen Lohnsteuerrichtlinien (R 19.6 Abs. 1 S. 2 LStR 2023) ist hier aber eine Änderung bzw. eine Einschränkung zu beachten. Danach gilt die Begünstigung nur noch, wenn **die Angehörigen zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören**.

### Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

Die **Gewährung von Krankenversicherungsschutz** ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber **ausschließ-**

lich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. Zum zeitlichen Zufluss hat das Finanzgericht Baden-Württemberg Folgendes entschieden und die Revision zugelassen:

Mit der jährlichen Vorauszahlung der Beiträge war den Arbeitnehmern der Sachbezug „Versicherungsschutz“ bei wirtschaftlicher Betrachtung **noch nicht zugeflossen**. Zwar erlangten die Arbeitnehmer als Versicherte einen unmittelbaren Anspruch auf Krankenversicherungsschutz. Die Arbeitnehmer hatten jedoch **zum Zeitpunkt der Beitragszahlung** durch den Arbeitgeber **noch keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung für das gesamte Versicherungsjahr**. Hinzu kommen musste im Streitfall das Fortbestehen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses **während des Versicherungsjahres**. Daher führte die Vorauszahlung der Prämien nicht dazu, dass der Zufluss des Sachbezugs bei den Arbeitnehmern bei wirtschaftlicher Betrachtung bereits im Zahlungszeitpunkt der Beiträge anzunehmen ist. Die Zuwendungen erfolgten demzufolge **nicht abweichend von den laufenden (monatlichen) Lohnzahlungszeiträumen**.

Trotz Vorauszahlungen pro Mitarbeiter von zum Teil über 400 EUR wurde **die Freigrenze von (aktuell) 50 EUR** (gilt für alle Vorteile im Monat) **nicht überschritten (= steuerfreier Sachbezug)**.

## Arbeitnehmer

### Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2023 für Ehegatten und Lebenspartner

Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „**Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023** bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter [www.iww.de/s7754](http://www.iww.de/s7754) heruntergeladen werden.

**Beachten Sie:** Die in der Anlage des Merkblatts beigefügten Tabellen sind allerdings nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Zudem besagt die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuer-Beträge stellen grundsätzlich **nur Vorauszahlungen** auf die endgültige Jahressteuerschuld dar.

Zudem ist zu bedenken, dass die Lohnsteuerklassen auch Einfluss auf die **Höhe von Lohnersatzleistungen und Elterngeld** haben können.

### Doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnsitz im Ausland: Nachweis der Kostenbeteiligung

Die für **eine doppelte Haushaltsführung** erforderliche **finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** muss bei Fällen **mit Auslandsbezug** nicht unterstellt werden, nur weil der Arbeitnehmer **verheiratet** ist. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

#### Hintergrund

Bei einer **doppelten Haushaltsführung** muss der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten (**Hauptwohnung**) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen (**Zweitwohnung**).

Ein eigener Hausstand setzt das Innehaben einer Wohnung sowie **eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** voraus. Bei **Ehegatten** oder Lebenspartnern mit **den Steuerklassen III, IV oder V** kann nach Ansicht der Finanzverwaltung eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung auch **ohne einen entsprechenden Nachweis unterstellt werden**.

#### Sichtweise des Finanzgerichts

Eine Einreihung in die genannten Steuerklassen kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflichtigen **eine Zusammenveranlagung** wählen können. In diesen Fällen besteht für das Finanzamt bereits **vor der Prüfung der finanziellen Kostenbeteiligung** im Zuge einer doppelten Haushaltsführung die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zu überprüfen. Dies setzt eine **bestehende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft** der Ehegatten voraus. Deshalb mag aus Sicht der Finanzverwaltung eine weitergehende Prüfung der finanziellen Beteiligung entbehrlich erscheinen.

Ist aber einer der Ehegatten **nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist keine Zusammenveranlagung möglich**. Dies hat zur Folge, dass die Prüfung des Fehlens eines dauernden Getrenntlebens und des Bestehens einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft unterbleibt. Vor diesem Hintergrund ist in diesen Fällen **eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung von dem Steuerpflichtigen nachzuweisen**.

### Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Neue Pauschbeträge für berufliche Auslandsreisen ab 2023

Das BMF (23.11.22, IV C 5 - S 2353/19/10010 :004) hat aktualisierte Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei beruflich und betrieblich veranlassenen Auslandsreisen veröffentlicht. Sie gelten ab dem 1.1.23.

Die Pauschbeträge für Übernachtungs-kosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

## Abschließende Hinweise

### **Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben**

Nach Informationen der Bundesregierung (hib, Nr. 148/2023 vom 1.3.2023) wurden **77,68 % aller Grundsteuer-Erklärungen bis Ende Februar 2023** abgegeben.

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Erklärung war **bereits Ende Januar** abgelaufen; **nur in Bayern** wurde eine dreimonatige Verlängerung gewährt.

Nach Angaben der Bundesregierung werden nun die Grundeigentümer, die bisher keine Erklärung abgegeben haben, **zur Abgabe aufgefordert**.

### **Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien**

Um die **Betroffenen des Erdbebens in der Türkei und in Syrien zu unterstützen**, hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **Verwaltungsregelungen** erlassen. Sie gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die **vom 6.2.2023 bis zum 31.12.2023** durchgeführt werden.

Das Schreiben enthält Ausführungen zu folgenden Aspekten:

- **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen,**
- Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften für durch das Erdbeben geschädigte Personen,
- Behandlung von **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen,**
- **Lohnsteuer,**
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Umsatzsteuer und
- Schenkungsteuer.

### **Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2023**

Im Monat April 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

#### **Steuertermine (Fälligkeit):**

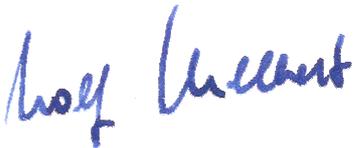
- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.4.2023
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.4.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.4.2023. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

#### **Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):**

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat April 2023 am 26.4.2023**.



#### **Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.